MANDANTEN-INFORMATION · LOHN UND GEHALT

Steuer- und sozialversicherungsfreie Arbeitgeberleistungen

Gestaltungsmöglichkeiten im Überblick mit den ab 2026 geltenden Werten

Stand: Oktober 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern eine Vielzahl von Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei oder zu einem pauschalen Steuersatz gewähren. Richtig eingesetzt, steigern solche Leistungen die Attraktivität als Arbeitgeber, helfen bei der Mitarbeiterbindung und senken zugleich die Lohnnebenkosten: Steuerfreie oder pauschal versteuerte Bezüge sind in der Regel auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Diese Information fasst die praxisrelevantesten Gestaltungen zusammen, jeweils mit Rechtsgrundlage, Betragsgrenze und den wichtigsten Voraussetzungen.

Das Wichtigste auf einen Blick

Leistung	Grenze / Betrag	Art
Aufmerksamkeit bei persönlichem Anlass	**60 € je Anlass**	Sachzuwendung
Sachbezug ohne Anlass	**50 € je Monat**	Freigrenze
Betriebsveranstaltung (max. 2 pro Jahr)	**110 € je Teilnehmer**	Freibetrag
Essenszuschuss pro Arbeitstag	**Sachbezugswert + 3,10 € (7,67 € / 5,47 €)**	Zuschuss
Gesundheitsförderung	**600 € je Jahr**	Freibetrag
Kurzfristige Betreuung (Kinder, Angehörige)	**600 € je Jahr**	Höchstbetrag
Rabattfreibetrag	**1.080 € je Jahr**	Freibetrag
Kundenbindungsprogramme (Bonuspunkte)	**1.080 € je Jahr**	Freibetrag
Vermögensbeteiligung	**2.000 € je Jahr**	Freibetrag
Arbeitgeberdarlehen (Kleindarlehen)	**2.600 € Restschuld**	Freigrenze
Fehlgeldentschädigung	**16 € je Monat**	Pauschale
Erholungsbeihilfe (25 % pauschal)	**156 € / 104 € / 52 € je Jahr**	Pauschale
Betriebliche Altersversorgung 2026	**4.056 € SV-frei / 8.112 € steuerfrei**	Freibetrag
Pkw-Kilometerpauschale Dienstreise	**0,30 € je km**	Pauschale

Grundsätze, die für fast alle Leistungen gelten

- **Zusätzlichkeit (§ 8 Abs. 4 EStG):** Viele Begünstigungen setzen voraus, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Eine Umwandlung von Barlohn (Gehaltsumwandlung) ist dann in der Regel schädlich.
- **Freigrenze oder Freibetrag:** Wird eine Freigrenze auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig. Bei einem Freibetrag wird nur der übersteigende Teil erfasst.
- **Sachbezug oder Geldleistung:** Seit 2020 sind Geldleistungen, zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen keine Sachbezüge (§ 8 Abs. 1 EStG). Gutscheine und Geldkarten sind nur begünstigt, wenn sie die Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

- **Pauschalierung:** Vom Arbeitgeber getragene Pauschalsteuern (z. B. 25 % oder 30 %) gelten die steuerliche Erfassung beim Arbeitnehmer ab und führen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.
- **Dokumentation:** Begünstigte Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 LStDV); Belege und Anlass der Leistung sollten nachvollziehbar abgelegt werden.

A Verpflegung, Gutscheine und Sachzuwendungen

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
1. Aufmerksamkeiten *R 19.6 LStR*	**Sachzuwendung bis 60 € (brutto) je Anlass**	• Anlass: besonderes persönliches Ereignis (Hochzeit, Geburtstag, Geburt eines Kindes u. Ä.), auch für Angehörige • Nur Sachzuwendungen (z. B. Blumen, Bücher, Warengutschein), kein Bargeld • Zusätzlich zur monatlichen 50-€-Freigrenze möglich (keine Addition) • Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb (Wasser, Kaffee, Tee, Obst) sind ebenfalls begünstigt
2. Arbeitsessen *R 19.6 Abs. 2 LStR*	**Bis 60 € je Mahlzeit steuer- und beitragsfrei**	• Außergewöhnlicher Arbeitseinsatz (z. B. Besprechung, projektbezogene Überstunden) • Einfaches Essen, das der Arbeitgeber in den Betrieb liefern lässt, damit der Arbeitsablauf nicht gestört wird • Abgrenzung zum steuerpflichtigen Belohnungsessen im Einzelfall: Anlass, Rahmenbedingungen und das eigenbetriebliche Interesse dokumentieren
3. Kantine, Essensmarken, Essenszuschuss *§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 LStR, § 2 SvEV, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG*	**Sachbezugswerte 2026: 4,57 € (Mittag-/Abendessen), 2,37 € (Frühstück), jeweils abzüglich Zuzahlung. Zusätzlich bis 3,10 € Zuschuss je Mahlzeit: insgesamt bis 7,67 € bzw. 5,47 €**	• Mittag- oder Abendessen bis 7,67 €, Frühstück bis 5,47 € je Arbeitstag • Es muss tatsächlich eine Mahlzeit erworben werden; je Arbeitstag nur ein Scheck bzw. Zuschuss (auch Wochenende) • Nicht bei Auswärtstätigkeit innerhalb der ersten drei Monate • Der Sachbezugswert ist individuell oder mit 25 % pauschal zu versteuern; bei Pauschalierung sozialversicherungsfrei
4. Sachbezüge ohne besonderen Anlass *§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG, R 8.1 LStR*	**50 € pro Monat (Freigrenze)**	• Freigrenze, kein Freibetrag: Bei Überschreitung ist die gesamte Summe des Monats steuer- und beitragspflichtig • Alle Sachbezüge eines Monats werden addiert; keine Übertragung in andere Monate, keine Hochrechnung auf das Jahr • Zuzahlungen des Mitarbeiters sind möglich • Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen sind keine Sachbezüge (z. B. Erstattung von Tankquittungen) • Sämtliche Sachbezüge sind im Lohnkonto aufzuzeichnen

A Verpflegung, Gutscheine und Sachzuwendungen

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
5. Gutscheine und Geldkarten *§ 8 Abs. 1 EStG, § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG, R 8.1 und R 19.6 LStR*	**60 € bei persönlichem Anlass, sonst innerhalb der 50-€-Freigrenze**	• Nur zweckgebundene Gutscheine/Karten, die ausschließlich bei einem bestimmten Geschäft, für eine begrenzte Produktpalette oder für steuerliche/soziale Zwecke einlösbar sind (z. B. Einkaufs- oder City-Card, Tankkarte, Kino-, Buchhandels- oder Streaming-Gutschein) • Barauszahlung ausgeschlossen • Sachzuwendung ohne Betragsangabe: Abschlag von 4 % zulässig, daher bis 52,08 € steuerfrei • Nur begünstigt, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt
6. Trinkgelder *§ 3 Nr. 51 EStG*	**Steuerfrei, der Höhe nach unbegrenzt**	• Zahlung durch Dritte als Anerkennung, freiwillig und ohne Rechtsanspruch • Zusätzlich zum geschuldeten Betrag

B Mobilität, Dienstreisen und Umzug

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
7. Jobticket und Fahrtkostenzuschuss *§ 3 Nr. 15 EStG*	**Steuerfrei: Zuschuss oder Fahrausweis für öffentliche Linienverkehrsmittel (Wohnung – erste Tätigkeitsstätte)**	• Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn; Fälle der Barlohnumwandlung sind nicht begünstigt • Nicht begünstigt: Flugzeug und Taxi • Zuschuss nur gegen Nachweis der Fahrten und der Aufwendungen (Fahrausweise im Lohnbüro vorlegen); regelmäßige Nutzung nicht erforderlich • Jobtickets bleiben auch bei Mitnutzung durch Familienangehörige oder auf anderen Strecken begünstigt • Getrennte Aufzeichnung im Lohnkonto und gesonderter Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) • Kein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber; beim Arbeitnehmer mindert sich die Entfernungspauschale
8. Jobrad *§ 3 Nr. 37 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG*	**Fahrrad/E-Bike bis 25 km/h: Überlassung auch zur Privatnutzung steuerfrei (befristet bis 2030). S-Pedelec: 0,25-%-Regelung**	• Überlassung muss zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgen; das Aufladen ist im Förderzeitraum ebenfalls steuerfrei • E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz gelten (S-Pedelec): Versteuerung nach der Listenpreismethode, der maßgebende Bruttolistenpreis ist seit 2020 geviertelt (0,25 %) • Bei S-Pedelecs ist eine Barlohnumwandlung möglich, wenn das Rad dem Arbeitgeber gehört und auch privat genutzt werden darf • Die endgültige Übereignung des Rades führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

B Mobilität, Dienstreisen und Umzug		
Leistung / Rechtsgrundlage	**Begünstigung / Grenze**	**Voraussetzungen und Hinweise**
9. BahnCard *§ 3 Nr. 16 EStG (Reisekostenersatz)*	**Steuerfrei, soweit sich die BahnCard beruflich amortisiert**	• Eigenbetriebliches Interesse: Ersparnis auf Dienstreisen übersteigt die Kosten der BahnCard • Nicht amortisierter Anteil ist steuerpflichtiger Arbeitslohn • Wird die BahnCard ausschließlich für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzt, liegt ein Vorteil vor, den der Arbeitgeber pauschal nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG (15 %) versteuern kann; dann sozialversicherungsfrei *Beispiel: BahnCard 50 für 249 €. Dienstreise-Ticket ohne BahnCard 589 €, mit BahnCard 294,50 €. Ersparnis 294,50 € > 249 €: bereits mit der ersten Dienstreise amortisiert, die private Nutzung löst keinen geldwerten Vorteil aus.*
10. Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit *§ 3 Nr. 16 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG*	**Öffentliche Verkehrsmittel: tatsächliche Kosten. Eigener Pkw: 0,30 € je km. Motorrad/Mofa/E-Bike (ab 25 km/h): 0,20 € je km**	• Alternativ fahrzeugindividueller Kilometersatz aus den nachgewiesenen Gesamtkosten der letzten 12 Monate (Ausnahme: unangemessene Luxusklasse) • Zuzüglich außergewöhnlicher Kosten (z. B. Unfall) • Die Pauschale ist ein Durchschnittswert und lohnt sich vor allem bei Fahrzeugen mit geringem Kostenaufwand
11. Übernachtungskosten *§ 3 Nr. 16 EStG, § 9 EStG, R 9.7 LStR*	**Pauschale 20 € je Übernachtung im Inland (Ausland: Länderübersicht) oder Erstattung in nachgewiesener Höhe**	• Keine steuerfreie Erstattung, wenn die Übernachtung unentgeltlich oder verbilligt gestellt wird • Dieselbe inländische auswärtige Tätigkeitsstätte an mindestens drei Tagen pro Woche: nach 48 Monaten Begrenzung auf 1.000 € monatlich; Neubeginn der Frist bei mindestens sechsmonatiger Unterbrechung • Die 48-Monats-Begrenzung gilt nicht für Auslandsübernachtungen
12. Doppelte Haushaltsführung *§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG*	**Nachgewiesene Unterkunftskosten bis 1.000 € (Inland) bzw. ab 2026 bis 2.000 € (Ausland) pro Monat**	• Der Höchstbetrag umfasst alle Aufwendungen (z. B. Reinigung, Einrichtung) • Pauschale Erstattung im Inland: 20 € pro Tag in den ersten drei Monaten, danach 5 € pro Tag; im Ausland ab dem vierten Monat 40 % des Auslandsübernachtungsgeldes • Eine Familienheimfahrt pro Woche: 0,38 € je Kilometer der einfachen Entfernung • Erste und letzte Fahrt werden wie Reisekosten berechnet
13. Reisenebenkosten *§ 3 Nr. 16 EStG, R 9.8 LStR*	**Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen steuerfrei**	• Z. B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, berufliche Ferngespräche und Schriftverkehr, Parkplatz, Maut, Unfallversicherung für Berufsunfälle • Belege müssen dem Arbeitgeber vorliegen • Ordnungsgelder und Geldbußen dürfen grundsätzlich nicht steuerfrei erstattet werden
14. Umzugskosten *§ 3 Nr. 16 EStG, R 3.16 und R 9.9 LStR, BUKG, AUV*	**Steuerfrei bis zur Höhe der beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbaren Kosten**	• Beruflich veranlasster Umzug; Umfang bei Inlandsumzügen nach BUKG, bei Auslandsumzügen nach AUV • Bei Überschreitung der Höchst- und Pauschbeträge Einzelprüfung: Kosten der Lebensführung (z. B. Möbelneuanschaffung) und Vermögensverluste (z. B. Veräußerungskosten) sind herauszurechnen

B Mobilität, Dienstreisen und Umzug

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
15. Prämien aus Kundenbindungsprogrammen *§ 3 Nr. 38 EStG, § 37a EStG*	**Bis 1.080 € pro Jahr steuerfrei**	• Private Nutzung von Bonuspunkten aus Dienstreisen (z. B. Miles & More, Bahn-Bonus) • Übersteigender Betrag nur dann nicht lohnsteuerpflichtig, wenn das Unternehmen (z. B. Fluggesellschaft, Deutsche Bahn) pauschal mit 2,25 % versteuert und dies dem Empfänger schriftlich mitteilt

C Gesundheit, Familie und soziale Leistungen

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
16. Gesundheitsförderung und Vorsorge *§ 3 Nr. 34 EStG*	**Bis 600 € pro Jahr und Arbeitnehmer (Freibetrag)**	• Nur Maßnahmen, die den Qualitätsanforderungen der Krankenkassen zur Prävention entsprechen (§§ 20 ff. SGB V): Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung/Entspannung, Suchtmittelkonsum • Allgemeine Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios sind nicht begünstigt; sie sind nur im Rahmen der 50-€-Sachbezugsgrenze steuerfrei • Leistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden • Vorsorgeuntersuchungen nur bei überwiegend eigenbetrieblichem Interesse; Personenkreis und Turnus bestimmt der Arbeitgeber
17. Bildschirmarbeitsplatz *R 19.3 Abs. 2 Nr. 2 LStR*	**Übernahme angemessener Kosten steuerfrei**	• Sehhilfe: bei gesetzlicher Verpflichtung des Arbeitgebers; vorherige Augenuntersuchung und ärztliche Bescheinigung der Notwendigkeit erforderlich • Massage: nicht lohnsteuerpflichtig, wenn sie im Betrieb stattfindet und einer berufsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung vorbeugt; betriebsfunktionale Ziele (z. B. geringerer Krankenstand) sind nachzuweisen
18. Betreuungsleistungen *§ 3 Nr. 34a EStG*	**a) Zahlung an Dienstleister: unbegrenzt. b) Kurzfristige Betreuung: bis 600 € pro Kalenderjahr**	• a) Beratung in sozialen Angelegenheiten (z. B. Pflegeberater) und Vermittlung von Betreuungspersonen • b) Zahlung an den Arbeitnehmer für unvorhergesehene, kurzfristige Betreuung von Kindern unter 14 Jahren, von Kindern mit vor dem 25. Lebensjahr eingetretener Behinderung sowie von pflegebedürftigen Angehörigen • Betreuung muss aus zwingenden, beruflich veranlassten Gründen notwendig sein (z. B. Dienstreise, Fortbildung); auch im privaten Haushalt
19. Kindergartenbeiträge *§ 3 Nr. 33 EStG*	**Steuerfrei, der Höhe nach unbegrenzt**	• Beiträge für Kindergärten und vergleichbare Einrichtungen, in denen nicht schulpflichtige Kinder tagsüber betreut und verpflegt werden • Betriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen; zusätzlich zum Arbeitslohn
20. Beihilfen in Notfällen *§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 Abs. 2 LStR*	**Bis 600 € pro Jahr**	• Kleinbetriebe mit bis zu fünf Arbeitnehmern für Mitarbeiter, die durch Unglücksfälle in Not geraten sind (z. B. Krankheit, Unfall, Kur) • Für größere Betriebe gelten gesonderte Regeln

C Gesundheit, Familie und soziale Leistungen

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
21. Erholungsbeihilfe *§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, R 40.2 Abs. 3 LStR*	**Pauschal mit 25 % versteuerbar bis 156 € (Arbeitnehmer), 104 € (Ehegatte) und 52 € je Kind pro Kalenderjahr**	• Bei Pauschalierung sozialversicherungsfrei; ohne Pauschalierung steuerpflichtiger Arbeitslohn • Beihilfen für Angehörige sind ohne Pauschalierung ebenfalls steuerpflichtig • Auszahlung im Monat der Haupturlaubsgewährung • Sachbezüge werden mit dem Pensionspreis eines vergleichbaren Beherbergungsbetriebs am selben Ort bewertet

D Arbeitsplatz und Betrieb

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
22. Arbeitsmittel *R 19.3 Abs. 2 Nr. 1 LStR*	**Unentgeltliche Überlassung kein Arbeitslohn**	• Z. B. Notebook, Tablet, Fachbücher, Fachzeitschriften zur beruflichen Nutzung • Bereitstellung nur zum Gebrauch am Arbeitsplatz und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses • Wird das Arbeitsmittel endgültig dem Arbeitnehmer überlassen, entsteht Steuerpflicht
23. Berufskleidung *§ 3 Nr. 31 EStG, R 3.31 LStR*	**Volle oder teilweise Kostenerstattung steuerfrei**	• Typische Berufskleidung: Arbeitsschutzbekleidung bzw. uniformähnliche Kleidung mit dauerhaft angebrachter Firmenkennzeichnung • Private Nutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein
24. Fehlgeldentschädigung *R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR*	**Pauschal bis 16 € pro Monat steuerfrei**	• Für Arbeitnehmer im Kassen- und Zähldienst
25. Fort- und Weiterbildung *R 19.7 LStR*	**Kostenübernahme steuerfrei**	• Maßnahme im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers; Belohnungscharakter muss klar ausgeschlossen sein • Ziel: Erhöhung der Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers • Unerheblich, ob am Arbeitsplatz, in betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen; gilt auch für Maßnahmen fremder Unternehmer auf Kosten des Arbeitgebers
26. Betriebsveranstaltungen *§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG, R 19.5 LStR*	**Bis 110 € je teilnehmendem Arbeitnehmer inkl. USt (Freibetrag), höchstens zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr**	• Die Veranstaltung muss allen Betriebsangehörigen offenstehen; ein abgrenzbarer Teilnehmerkreis (z. B. Abteilung, Filiale, Pensionäre, Jubilare) genügt, wenn keine Bevorzugung vorliegt • Zuwendungen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. USt: Speisen, Getränke, Übernachtung, Fahrt, Eintrittskarten, äußerer Rahmen und Geschenke (auch nachträglich an verhinderte Mitarbeiter, aber nicht als Barzuwendung) • Der Freibetrag bemisst sich nach dem rechnerischen Pro-Kopf-Anteil der teilnehmenden Arbeitnehmer; Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet • Veranstaltungen mit Übernachtung sind zulässig

D Arbeitsplatz und Betrieb

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
27. Ehrungen und Jubiläen einzelner Arbeitnehmer *R 19.3 Abs. 2 Nr. 3, R 19.5 Abs. 2 LStR*	**Bis 110 € je teilnehmender Person inkl. USt (Freigrenze)**	• Feiern für einzelne Arbeitnehmer (rundes Dienstjubiläum, Beförderung, Ausscheiden) sind keine Betriebsveranstaltungen, auch nicht bei Beteiligung weiterer Arbeitnehmer • Bei Überschreitung sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn hinzuzurechnen • Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € werden in die 110-€-Grenze einbezogen

E Finanzen, Vorsorge und Beteiligung

Leistung / Rechtsgrundlage	Begünstigung / Grenze	Voraussetzungen und Hinweise
28. Arbeitgeberdarlehen *§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 LStR, BMF-Schreiben vom 19.5.2015 (IV C 5 - S 2334/07/0009)*	**Zins- oder verbilligtes Kleindarlehen bis 2.600 € ohne geldwerten Vorteil (Freigrenze)**	• Maßgeblich ist die am Ende des Lohnzahlungszeitraums noch nicht getilgte Darlehenssumme; mehrere Darlehen des Arbeitgebers werden addiert • Darlehen zum marktüblichen Zins (Maßstabszinssatz) führen zu keinem Vorteil • Ab 2.600 €: Vergleich von vereinbartem und marktüblichem Zins; Ansatz des ortsüblichen Endpreises abzüglich 4 % oder des günstigsten allgemein zugänglichen Internetangebots (ohne Abschlag) • Steuerpflichtig nur, wenn der Zinsvorteil (ggf. mit anderen Sachbezügen) monatlich 50 € übersteigt; Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG, bei einer Vielzahl von Arbeitnehmern nach § 40 Abs. 1 EStG • Keine Darlehen: Vorschüsse auf Reisekosten, Auslagenersatz sowie Lohnabschlagszahlungen und Gehaltsvorschüsse ohne Darlehensvertrag *Beispiel: Zinsloser Gehaltsvorschuss von 2.000 € als Darlehen. Der Betrag liegt unter 2.600 €, der Zinsvorteil ist nicht zu versteuern.*
29. Rabattfreibetrag *§ 8 Abs. 3 EStG*	**Bis 1.080 € pro Jahr steuerfrei (Freibetrag)**	• Waren und Dienstleistungen aus dem eigenen Sortiment des Arbeitgebers, die überwiegend für externe Dritte hergestellt oder erbracht werden • Bewertung mit 96 % des üblichen Endpreises; nur der übersteigende Teil ist steuerpflichtig *Beispiel: Einbauküche, Ladenpreis 17.000 €, abzüglich 4 % (680 €) = 16.320 €. Zahlung des Arbeitnehmers 15.000 € ergibt einen Vorteil von 1.320 €, abzüglich Rabattfreibetrag 1.080 €: 240 € sind steuer- und sozialversicherungspflichtig.*
30. Vermögensbeteiligungen *§ 3 Nr. 39 EStG*	**Vorteil bis 2.000 € pro Jahr steuer- und beitragsfrei**	• Aktien, GmbH-Anteile oder stille Beteiligungen, unentgeltlich oder verbilligt überlassen • Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers oder eines Konzernunternehmens, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt • Angebot muss mindestens allen Arbeitnehmern offenstehen, die bei Bekanntgabe seit einem Jahr oder länger ununterbrochen beschäftigt sind

E Finanzen, Vorsorge und Beteiligung		
Leistung / Rechtsgrundlage	**Begünstigung / Grenze**	**Voraussetzungen und Hinweise**
31. Aufstockung bei Altersteilzeit *§ 3 Nr. 28 EStG, R 3.28 LStR*	**Aufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge steuer- und beitragsfrei**	• Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes (z. B. 55. Lebensjahr, Halbierung der wöchentlichen Arbeitszeit) • Mindestaufstockung: 20 % des Altersteilzeitentgelts, mindestens aber auf 70 % des bisherigen Nettoentgelts • Steuer- und Beitragsfreiheit nur, solange Aufstockung und Netto-Altersteilzeitentgelt zusammen 100 % des Vollzeitnettoentgelts nicht übersteigen • Rentenversicherung: zusätzlicher Beitrag auf Basis von 80 % des Regelarbeitsentgelts (begrenzt auf die Differenz zwischen 90 % der Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze); trägt der Arbeitgeber allein und ist steuerfrei
32. Betriebliche Altersversorgung, Zukunftssicherung *§ 3 Nr. 62 und 63 EStG, R 3.62 LStR, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG*	**2026: bis 4.056 € (4 % der BBG RV West) sozialversicherungsfrei; bis 8.112 € (8 %) steuerfrei**	• Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind steuerfrei; freiwillige Zuschüsse nur unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 62 S. 2 EStG • Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung führen zu Einkünften nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG; eine Bewertung nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG ist ausgeschlossen, die 50-€-Freigrenze ist nicht anwendbar (BMF-Schreiben vom 13.4.2021)
33. Pauschalierung bei Sachzuwendungen *§ 37b Abs. 2 EStG*	**Pauschalsteuer von 30 %**	• Der Arbeitgeber kann die Steuer auf betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer pauschal übernehmen; damit ist die steuerliche Erfassung beim Empfänger abgegolten • Wahlrecht ist je Wirtschaftsjahr einheitlich für alle Sachzuwendungen und Empfänger auszuüben; für eigene Arbeitnehmer und für Dritte kann es getrennt ausgeübt werden

Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

- Bestehende Zusatzleistungen auf das Erfordernis der Zusätzlichkeit und auf vollständige Dokumentation prüfen.
- Die monatliche 50-€-Freigrenze in der Lohnabrechnung überwachen; Gutscheine und Karten so auswählen, dass die ZAG-Kriterien erfüllt sind und keine Barauszahlung möglich ist.
- Bei Betriebsveranstaltungen die Gesamtkosten inklusive Umsatzsteuer, die Teilnehmerzahl und den Pro-Kopf-Betrag festhalten.
- Bei Arbeitsessen und Ehrungen Anlass und betriebliches Interesse schriftlich dokumentieren.
- Bei Jobticket und Fahrtkostenzuschuss Nachweise sammeln und die Beträge getrennt im Lohnkonto erfassen.
- Neue Benefits vor der Einführung mit uns abstimmen, damit Gestaltung, Pauschalierung und Aufzeichnung von Anfang an passen.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie Leistungen für Ihr Unternehmen einführen?

Sprechen Sie uns an. Wir prüfen die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung für Ihren Betrieb.

Josef Petersamer · Alexander Schmid
PSP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG · Kaikenrieder Straße 40 · 94244 Teisnach

Hinweis: Diese Mandanten-Information gibt einen allgemeinen Überblick über den Rechtsstand und die Werte des Jahres 2026 (Stand Oktober 2026) und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzt keine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall. Alle Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter.